

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Marburg GmbH**

(Netzbetreiber)

zur

Niederspannungsanschlussverordnung

(NAV)

Stand : 01. August 2007

STADTWERKE  MARBURG

Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird, sowie wenn Zahlungen ausstehen und der Zutritt zur Kundenanlage verwehrt wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Marburg GmbH bei Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses einen angemessenen Baukostenzuschuss im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).
- Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für die Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Wirkleistungsanforderung von 30 Kilowatt (kW), entsprechend einer Scheinleistung von 33,33 kVA nach § 16 Absatz 2 der NAV übersteigt.
Bei der Bemessung der am Netzanschluss bereitzustellenden Leistung werden vorhandene Eigenerzeugungsanlagen nicht leistungsmindernd berücksichtigt.
- Für Netzanschlüsse, die entsprechend DIN 18015 - 1 ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden und ohne Geräte zur Warmwasserbereitung betrieben werden, wird bis einschließlich zwei Wohneinheiten, kein Baukostenzuschuss erhoben. Ab der dritten und jeder weiteren Wohneinheit ist ein Baukostenzuschuss in Höhe von
166,39 €
je Wohneinheit zu zahlen.
- Für Netzanschlüsse, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, beträgt der vom Anschlussnehmer für den Teil der Leistungsanforderung, der eine Leistungsanforderung von 33,33 kVA Scheinleistung übersteigt, zu zahlende Baukostenzuschuss
65,55 €
je angefangenem kVA.

Zu den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- Für vom Anschlussnutzer / Anschlussnehmer veranlasste Arbeiten (z.B.: Zählerwechsel, Nachplombieren etc.) ist der Netzbetreiber berechtigt nach Aufwand abzurechnen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Februar 2007 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Marburg GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01. August 2007

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
Hausanschluss bis 5 m Anschlusslänge	1.200,00 €	(1.428,00 €)
Preis je Mehrmeter bei Anschlüssen länger als 5 m		
im Rahmen der Neuerschließung	40,00 €	(47,60 €)
im Rahmen eines Bestandsgebietes	80,00 €	(95,20 €)
Erstattung je Meter bei eigenem Tiefbau		
im Rahmen der Neuerschließung	25,00 €	(29,75 €)
im Rahmen eines Bestandsgebietes	65,00 €	(77,35 €)
Erstattung bei gemeinsamer Verlegung		
einmalig pro Meter	30,00 €	(35,70 €)
z.B.: Strom plus Gas und Wasser bzw. Strom plus Gas oder Strom plus Wasser		

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebnahme des Hausanschlusses	84,00 €	(99,96 €)
------------------------------------	---------	-----------

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten pro Mahnung ¹	5,00 €	
Nachinkasso / Direktinkasso	35,00 €	
Einstellung der Anschlussnutzung ¹ (Sperrern der Anschlussnutzung)	60,00 €	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung		
Mo. - Fr. zwischen 8:00 und 16:00 Uhr	60,00 €	(71,40 €)
restliche Zeit und an arbeitsfreien Tagen	90,00 €	(107,10 €)

4. Umsatzsteuer

In den vorgenannten, in Klammern gesetzten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.